

Wien, 23. März 2020

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

**Betr.: Bundesgesetz mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden – Begutachtungsverfahren zu  
GZ 2020-0.117.600**

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht teilt mit, dass gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf kein Einwand besteht. Hinsichtlich des geplanten letzten Satzes des § 4 Abs 2a SchUG wird allerdings angemerkt, dass der Begriff „passgenau“ bzw „passgenauer“, soweit ersichtlich, bislang in der Gesetzessprache unbekannt und schon insofern missverständlich ist. Wenngleich wahrscheinlich nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG verstoßend, wird die Ersetzung durch „geeignet“ bzw „besser geeignet“ angeregt.

Für den Vorstand  
Univ.-Prof. DDr. Bernd Wieser  
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt